SV „ TURBINE “ Zschornewitz e. V.

Abteilungen : **Fußball – Kegeln – Rudern –**
Turnen/Gymnastik – Volleyball

S a t z u n g

Stand vom April 2025

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name und Sitz

Der Sportverein führt den Namen

SV „ TURBINE “ ZSCHORNEWITZ e. V.

und hat seinen Sitz in Zschornewitz.

Er ist unter der Nummer **VR 61002**

in das Vereinsregister Stendal eingetragen.

§ 2 Ziele und Aufgaben

Die Sportgemeinschaft fördert

die komplexe Entwicklung des Sportes und seiner Bedingungen im Territorium,

die Ausprägung des Breitensports in seiner Gesamtheit, verbunden mit einer zielgerichteten Werbung für das Sporttreiben der Bürger,

die Durchführung eines vielseitigen Übungs- und Trainingsbetriebes in den Bereichen Kindersport, Jugendsport und Erwachsenensport.

Der Sportverein gewährleistet die Wahrung der Rechte seiner Mitglieder, ihrer demokratischen Mitbestimmung und Mitverantwortung.
Er vertritt die Interessen des Sports in der Öffentlichkeit und bei den kommunalen Leitungen sowie anderer örtlicher gesellschaftlicher Kräfte und Einrichtungen.

Zum Zwecke dieser Ziele wirken insbesondere die sportartspezifischen Abteilungen

Fußball
Kegeln
Rudern
Turnen / Gymnastik
Volleyball

die allen interessierten Bürgern, ob jung oder alt, offen stehen.

Der Sportverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke in Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Sportvereins sowie etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Sportvereins. Unberührt bleibt das Recht, Mitgliedern, die besondere Aufgaben erfüllen eine angemessene Aufwandsentschädigung oder Vergütung zu zahlen.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen, begünstigt werden. Der Sportverein ist parteipolitisch, konfessionell und rassisch neutral.

§ 3 Rechtsgrundlage

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Sportvereins werden durch die vorliegende Satzung ausschließlich geregelt. Für Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft zum Sportverein und aller damit im Zusammenhang stehenden Fragen entstehen, ist der ordentliche Rechtsweg erst zulässig, nachdem der Ehrenrat als Schiedsgericht entschieden hat. (siehe § 10)

§ 4 Gliederung des Sportvereins

Der Sportverein gliedert sich in Abteilungen, wie im § 2 aufgeführt, die der ausschließlichen Pflege einer bestimmten Sportart dienen.
Die Abteilungen treten in der Öffentlichkeit bei Wettkämpfen und anderen Veranstaltungen unter dem Namen ihrer Abteilung/Sportart mit dem Zusatz

" im SV „ TURBINE " Zschornewitz e. V. ".

Die Namen der Abteilungen werden von den Abteilungen selbst festgelegt und sind in einer Mitgliederversammlung der Abteilung durch Beschluss zu bestätigen. Die Namensgebung darf den SV „ TURBINE " Zschornewitz e. V. nicht verunglimpfen und sollte historisch begründete Bezüge aufweisen.

Folgende Ergänzungen zur Namenbezeichnung der Abteilung wird geführt:

Abteilungsname:	**Zschornewitzer Ruderclub von 1954** im SV „ TURBINE" Zschornewitz e. V.
Kurzbezeichnung:	**ZRC**

Jede Abteilung gliedert sich weiterhin in Unterabteilungen wie:

- Kinderabteilungen für Kinder bis zum 14. Lebensjahr,
- Jugendabteilungen für Jugendliche zwischen 15 und 18 Jahren,
- Seniorenabteilungen für Erwachsene über 18 Jahren.

Jeder Abteilung steht eine Abteilungsleitung/ Vorstand vor, die alle mit dieser Sportart zusammenhängenden Fragen auf Grund dieser Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der SV-Leitung eigenverantwortlich regeln. Jedes Mitglied kann in beliebig vielen Abteilungen Sport treiben.

Mitgliedschaft

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft zum Sportverein kann jede natürliche Person – unabhängig vom Geschlecht - auf Antrag erwerben, sofern sie sich zur Beachtung dieser Satzungsbestimmungen durch ihre Unterschrift bekennt. Für Minderjährige ist die Zustimmungserklärung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Mitgliedschaft wird durch Beschluss des Vorstandes der jeweiligen Abteilung bestätigt. Der Beschluss ist nur rechtswirksam, wenn das aufzunehmende Mitglied die festgesetzte Gebühr und den Mitgliedsbeitrag für den 1. Monat bezahlt hat. Bürgerinnen, Bürger und Gruppen können nach Vereinbarung fördernde Mitglieder werden, wenn sie durch Zuwendungen die Tätigkeit des Sportvereins ideell, finanziell oder materiell unterstützen.

§ 6 Ehrenmitglieder

Personen, die sich besonders um die Förderung des Sports innerhalb des Sportvereins verdient gemacht haben, können auf Antrag der Abteilungen durch Beschluss der SV-Leitung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie Mitglieder, sind jedoch von der Beitragsleistung befreit.

§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

a) durch Austritt auf Grund einer schriftlichen Erklärung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat jeweils zum Schluss eines Kalenderjahres,
b) durch Ausschluss aus dem Sportverein auf Grund eines Beschlusses des Ehrenrates,
c) durch Ableben.

Alle Verbindlichkeiten gegenüber dem Sportverein bleiben unberührt.

§ 8 Ausschließungsgründe

Die Ausschließungsgründe eines Mitgliedes (§ 7b) können nur in den nachstehenden bezeichneten Fällen erfolgen:

a) wenn die wie im §10 vorgesehenen Pflichten der Mitglieder gröblich und schuldhaft verletzt werden,
b) wenn das Mitglied seinen dem Sportverein gegenüber eingegangenen Verpflichtungen, insbesondere seine Verpflichtung zur Beitragszahlung, trotz zweimaliger Aufforderung nicht nachkommt,
c) wenn das Mitglied den Grundsätzen der vorliegenden Satzung schuldhaft zuwiderhandelt, insbesondere, wenn es gegen die ungeschriebenen Gesetze von Sitte, Anstand und Sportkameradschaft grob verstößt

Über die Ausschließung eines Mitgliedes entscheidet der Ehrenrat als Schiedsgericht. Die Entscheidung des Schiedsgerichtes ist dem Betroffenen nach Anhörung mitzuteilen.

Rechte und Pflichten

§ 9 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder des Sportvereins sind insbesondere berechtigt:

- sich in der von ihnen gewünschten Sportart im Übungs- und Trainingsbetrieb zu betätigen,
- an allen Veranstaltungen des Sportvereins sowie bei entsprechendem Leistungsvermögen am organisierten Wettkampfsport teilzunehmen und dadurch ihre körperlichen, geistigen und moralischen Fähigkeiten frei zu entwickeln,
- bei besonderem sportlichen Leistungsvermögen gefördert zu werden,
- an allen von den Sportverbänden des DSB organisierten Meisterschaften, Wettkämpfen und Sportveranstaltungen, entsprechend den Ausschreibungen und Reglements teilzunehmen,
- die dem Sportverein zur Verfügung stehenden Sportanlagen, Einrichtungen und Sportgeräte nach den hierfür getroffenen Bestimmungen zu nutzen,
- bei Sportunfällen den vereinbarten Versicherungsschutz in Anspruch zu nehmen,
- durch Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Zur Ausübung des Stimmrechts sind Mitglieder über 18 Jahre berechtigt.
- mit Vollendung des 18. Lebensjahres an der Wahl von Leitungen, Vorständen und Revisionskommissionen teilzunehmen, Rechenschaft über ihre Tätigkeit zu verlangen, sich um eine Kandidatur zu bewerben und gewählt zu werden,
- seine persönliche Teilnahme zur erwirken, wenn der Sportverein oder die Abteilung, die Revisionskommission oder Rechtsausschüsse einen Beschluss über seine Person, seine Tätigkeit oder sein Verhalten fassen.

§ 10 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet:

- für Ethik und Moral des Sports auf Grundlage des völkerverbindenden olympischen Gedankens zu wirken,
- sich sportlich fair, kameradschaftlich, hilfsbereit und ehrlich bei Wettkämpfen und Sportveranstaltungen zu verhalten und an allen Veranstaltungen ihrer Sportart und Gemeinschaft aktiv mitzuwirken,
- die Satzungen des Sportvereins, seinen angeschlossenen Fachverbänden sowie deren Beschlüsse zu befolgen, nicht gegen die Interessen des Sportvereins zu handeln,
- die durch Beschluss der SV-Leitung festgelegte Mitgliederbeiträge regelmäßig und pünktlich zu zahlen,
- in allen aus der Mitgliedschaft zum Sportverein erwachsenen Rechtsangelegenheiten, sei es in der Bezeichnung zu anderen Mitgliedern des Sportvereins oder zu Mitgliedern der im § 3 genannten Vereinigung, ausschließlich den im Verein bestehenden Ehrenrat bzw. nach Maßgabe der Satzung,

deren Entscheidung in Anspruch zu nehmen und zu akzeptieren. Der ordentliche Rechtsweg ist in allen mit dem Sportbetrieb im Zusammenhang stehenden Angelegenheiten ausgeschlossen.

- die bereitgestellten Sportanlagen, Einrichtungen und Sportgeräte pfleglich zu behandeln, an ihrer Vervollkommnung aktiv mitzuarbeiten

Organe des Sportvereins

§ 11 Organe

Organe des Sportvereins sind:

a) die Jahreshauptversammlung bzw. Mitgliederversammlung
b) der Vorstand
c) die Abteilungsleitungen
d) der Rechtsausschuss (Ehrenrat)

Die Mitgliedschaft in einem Organ des Sportvereins ist ein Ehrenamt. Eine Vergütung barer Auslagen findet nur nach Maßgabe besonderer Beschlüsse des Vorstandes statt.

Mitgliederversammlung

§ 12 Zusammentreffen und Vorsitz

Das höchste Organ des Sportvereins, der Abteilung, ist die Jahreshauptversammlung / Mitgliederversammlung. Die den Mitgliedern gegenüber der Leitung zustehenden Rechte werden in der Jahreshaupt-/Mitgliederversammlung ausgeübt. Alle Mitglieder über 18 Jahre haben je eine Stimme. Mitgliedern unter 18 Jahre ist die Anwesenheit zu gestatten.

Die Mitgliederversammlung soll einmal zum Jahresanfang als Jahreshauptversammlung einberufen werden. Die Einberufung erfolgt durch den 1.Vorsitzenden oder den 2. Vorsitzenden unter Bekanntgabe einer vorläufigen Tagesordnung. Die Einladung erfolgt über die Abteilungsleiter mit einer Einberufungsfrist von 3 Wochen.

Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der 1.Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende. Das Verfahren der Beschlussfassung richtet sich nach den §§ 23 und 24.

§ 13 Aufgaben

Der Jahreshauptversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Angelegenheiten der Sportgemeinschaft zu, soweit sie nicht satzungsmäßig anderen Organen übertragen ist.

Seiner Beschlussfassung unterliegen insbesondere:

a) Wahl der Vorstandsmitglieder,
b) Bestätigung der Abteilungsleitungsmitglieder,
c) Wahl der Mitglieder des Ehrenrates,
d) Wahl von mind. 3 Revisionskommissionsmitgliedern,
e) Ernennung von Ehrenmitglieder,
f) Bestimmungen der Grundsätze für die Beitragserhebung für das neue Geschäftsjahr,
g) Entlastung der Organe bezüglich der Jahresrechnung und der Geschäftsführung,
h) Jahresfinanzplan über die aufgebrachten Finanzmittel,
i) Satzungsänderungen.

§ 14 Tagesordnung

Die Tagesordnung einer Jahreshauptversammlung hat mindestens folgende Punkte zu umfassen:

a) Feststellen der Stimmberechtigten,
b) Rechenschaftsbericht der Organmitglieder und Revisionskommission,
c) Beschlussfassung über die Entlastung zu Punkt b
d) Bestimmung der Beiträge für das Geschäftsjahr,
e) Neuwahlen (aller 4 Jahre),
f) Verschiedenes, besondere Anträge.

§ 15 Vereinsvorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

a) 1.Vorsitzenden,
b) 2. Vorsitzenden,
c) Kassenwart,
d) Leiter des Sportbetriebes (Sportwart),
e) Schriftwart,
f) Jugendwart,
g) Frauenwart
h) Werbe- und Pressewart.
I) den Vorsitzenden der Abteilungen

Es können auch noch weitere Funktionen besetzt werden. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.

Der Vorstand im Sinne § 26 BGB ist der 1.Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende. Er kann jeweils gemeinsam mit dem Kassenwart oder dem Leiter des Sportbetriebes (Sportwart) handelnd. Die 4 Vorstandsmitglieder bilden den geschäftsführenden Vorstand. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

§ 16 Pflichten und Rechte des Vorstandes

a) Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand hat die Geschäfte des Sportvereins nach den Vorschriften der Satzung und nach Maßgabe der durch die Jahreshauptversammlung gefassten Beschlüsse zu führen. Der Vorstand ist notfalls ermächtigt, Mitglieder aus dem Vereinsleben, die ihr Amt nicht wahrnehmen, durch andere Mitglieder zu ersetzen.

Die Mitglieder des Vorstandes haben das Recht, in allen Abteilungen an Versammlungen, Übungsstunden, Wettkämpfen usw. teilzunehmen und auch das Wort zu ergreifen.

Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen haushaltsrechtlicher Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Vertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr, 26aEstG (Einkommens – Steuer – Gesetz) ausgeübt werden.

b) Aufgaben der einzelnen Mitglieder

1. Der 1.Vorsitzende, im Verhinderungsfall der 2. Vorsitzende, vertritt den Sportverein im Rechtsverkehr, er hat insbesondere die Aufgabe, das Verhältnis der Mitglieder untereinander und zum Verein zu regeln, die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen einzuberufen und zu Leiten und über die gesamte Geschäftsführung und aller Organe außer dem Ehrenrat, die Aufsicht zuführen.
 Er unterzeichnet die genehmigten Sitzungsprotokolle von Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen sowie alle wichtigen und verbindlichen Schriftstücke.

2. Der Kassenwart verwaltet die Kassengeschäfte des Sportvereins und sorgt in Zusammenarbeit mit den Leitern der Abteilungen bzw. Kassenwarten der Abteilungen für die Einziehung der Beiträge sowie aller finanziellen Mittel.

 Alle Zahlungen dürfen nur auf Anweisungen des 1.Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden geleistet werden. Er ist für den Bestand und für die gesicherte Anlage des Vereinsvermögens verantwortlich. Bei einer Kassenrevision sind alle Ausgaben durch Belege, die vom 1.oder vom 2. Vorsitzenden anerkannt sein müssen, nachzuweisen.

3. Der Leiter des Sportbetriebes (Sportwart) bearbeitet die Sportangelegenheiten und sorgt für ein gutes Einvernehmen zwischen den Abteilungen. Er entscheidet die Sportstättenbelegung mit Absprache des 1.Vorsitzenden, bei seiner Abwesenheit mit dem 2. Vorsitzenden.

4. Der Jugendwart hat sämtliche Jugendliche des Vereins zu betreuen und zu vertreten, ohne Rücksicht darauf, welche Sportart betrieben wird. Er arbeitet mit den Leitern der Abteilungen eng zusammen.

5. Der Frauenwart hat innerhalb des Vorstandes die Belange der Frauen und Mädchen wahrzunehmen.

6. Der Werbe- und Pressewart hat alle mit der Werbung zusammenhängenden Arbeiten, wie Berichterstattung an die Presse, Abfassungen von Werbeartikeln, Bekanntmachungen usw. zu erledigen.

§ 17 Abteilungsleitungen

Die Abteilungsleiter werden für jede im Verein betriebene Sportart gebildet. Sie werden für die Dauer von 4 Jahren von ihren Mitgliedern der jeweiligen Abteilung gewählt. Sie setzen sich zusammen aus den Leitern der Abteilungen und weiteren Mitgliedern.

Ihre Aufgabe ist es, die Richtlinien für die sportliche Ausbildung dieser Sportart zu bestimmen, die Übungs- und Trainingsstunden anzusetzen und die vom Fachverband gefassten Beschlüsse zu verwirklichen. Hinzu kommt die Festlegung der Beiträge, sowie sie über die von der Jahreshauptversammlung beschlossenen Beiträge des Sportvereins hinausgehen.

§ 18 Der Ehrenrat (Rechtsausschuss)

Der Ehrenrat besteht aus einem Obmann und zwei Beisitzern sowie zwei Ersatzmitgliedern. Seine Mitglieder dürfen kein anderes Amt in dem Sportverein bekleiden und sollen nach Möglichkeit über 35 Jahre alt sein. Sie werden von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

§ 19 Aufgaben des Ehrenrates (Rechtsausschuss)

Der Ehrenrat entscheidet über Streitigkeiten und Satzungsverstößen innerhalb des Sportvereins, soweit der Vorfall mit der Vereinszugehörigkeit im Zusammenhang steht und nicht die Zuständigkeit eines Sportgerichtes eines Fachverbandes gegeben ist.

Er beschließt ferner über den Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 8.

Er tritt auf Antrag jedes Vereinsmitgliedes zusammen und beschließt nach mündlicher Verhandlung, nachdem den Betroffenen Zeit und Gelegenheit gegeben ist, sich wegen erhobener Anschuldigungen zu verantworten und zu entlasten.
Er darf folgende Strafen verhängen:

a) Verwarnung,
b) Verweis,
c) Aberkennung der Befugnis, eine Funktion zu bekleiden (mit sofortiger Suspendierung),
d) Ausschluss von der Teilnahme am Sportbetrieb bis zu 2 Monaten,
e) Ausschluss aus dem Verein.

Jede den Betroffenen belastende Entscheidung ist diesem schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

§ 20 Kassenprüfer

Die von der Jahreshauptversammlung auf 4 Jahre zu wählenden Kassenprüfer haben gemeinschaftlich mindestens zweimal im Jahr unvermutet und ins einzelne gehende Kassenprüfungen vorzunehmen, deren Ergebnis in einem Protokoll niederzulegen und dem 1. Vorsitzenden mitzuteilen ist, der hierüber der Jahreshauptversammlung berichtet. Die Kassenprüfer sind ein vom Vorstand unabhängiges Kontrollorgan der Mitglieder. Sie werden von der Mitgliederversammlung gewählt und sind dieser rechenschaftspflichtig.

Die Kassenprüfer können nicht Mitglied des Vorstandes sein.

Die Kassenprüfer sind berechtigt:

- durch ihren Vorsitzenden bzw. Vertreter an allen Sitzungen des Vorstandes teilzunehmen,
- bei der Durchführung ihrer Prüfungen in alle Unterlagen Einsicht zu nehmen, von den gewählten Mitgliedern wahrheitsgetreue Auskünfte zu verlangen, bei Verstößen gegen Beschlüsse und gesetzliche Regelungen Auflagen zu erteilen und zu festgestellten Mängeln deren Behebung zu fordern,
- Auflagen zu erteilen und Behebung von Mängeln die Kontrolle auszuüben.

Finanzwirtschaft

§ 21 Finanzgrundsätze

Der Sportverein finanziert sich durch:

- Beiträge der Mitglieder, deren Höhe jährlich unter Beachtung der gegebenen Bedingungen und Möglichkeiten durch die Jahreshauptversammlung zu entscheiden ist. Sollte eine Beitragserhöhung durch die Jahreshauptversammlung beschlossen werden, ist eine Satzungsänderung nicht erforderlich (§13 f).

Der Beitrag pro Monat beträgt ab 2018

Für Erwachsene / Rentner	11,**00€**
Für Lehrlinge, Studenten, Schüler von 15 - 18 Jahre	***7,00 €***
Für Vorschulkinder, Schüler bis 14 Jahr	***7,00 €***
Sportler mit Behinderung	**7,00,-€**
Passive Mitglieder	**5,50 €** (50 % des Beitrages für Erwachsene **)**

Außerdem ist für Zusatzbeiträge in den Abteilungen § 17 zu berücksichtigen.
Der Beitrag ist, für Erwachsene, in voller Höhe bis zum 31.05. des laufenden Jahres zu entrichten. Für Kinder und Jugendliche kann der Beitrag in zwei Raten, zum 31.05. und 31.08. des laufenden Jahres, beglichen werden.
Die Aufnahmegebühr als Mitglied des Sportvereins beträgt den Grundbetrag eines Monats in der jeweiligen Stufe.

Von den Beiträgen verbleiben 70 % vom festgelegten Grundbetrag im Sportverein.

- Einnahmen aus Spendensammlungen sowie finanzielle Beiträge fördernder Mitglieder verbleiben in vollem Umfang in den jeweiligen Abteilungen.
- Einnahmen aus Veranstaltungen, von Einrichtungen, Unternehmen und Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln stehen dem Verein zur Verfügung.

Die Bestätigung des Haushalts- und Finanzplanes erfolgt nach § 13.

§ 22 Symbole und Auszeichnungen

Der Sportverein führt das Symbol, das Abzeichen und die Fahne des Deutschen Sportbundes sowie

- die Fahne des Sportvereins,
- das Vereinsabzeichen

Die Abteilungen haben das Recht sportart- und abteilungsspezifische Flagge und Symbole zu führen.

Der Sportverein verleiht für besondere aktive Arbeit

- das Ehrenabzeichen des Sportvereins,
- die Ehrenurkunde des Sportvereins,

Allgemeine Schlussbestimmungen

§ 23 Verfahren der Beschlussfassung aller Organe

Die Organe sind beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder, sofern die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist.
Die Einberufung ist ordnungsgemäß, wenn sie 3 Tage vor dem Versammlungszeitpunkt unter Bekanntgabe der Tagesordnung am „ Schwarzen Brett „ durch den Versammlungsleiter bekannt gegeben wurde.
Die Vorschrift des § 12 bleibt unberührt.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten gefasst.
Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
Die Abstimmung geschieht öffentlich durch Handaufheben, wenn nicht geheime Wahl beantragt ist.

Die Stimmberechtigten sind zur Stellung von Anträgen zur Tagesordnung bis 2 Tage vor dem Versammlungszeitpunkt befugt. Die Vorschrift des § 12 bleibt unberührt.
Später eingehende Anträge bedürfen zu ihrer Behandlung eines besonderen Beschlusses der Versammlung.

Bei Wahlhandlungen entscheiden die Mehrheit der Stimmen und das Rangfolgeprinzip. Weitere Modalitäten werden bei vorgesehenen Wahlen durch die Wahlordnung geregelt.

Über die Versammlungen ist ein Protokoll zu führen, welches vom Versammlungsleiter und dem jeweiligen Schriftführer zu unterschreiben ist. Das Protokoll muss Angaben über die Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, die gestellten Anträge und das Abstimmungsergebnis enthalten.

Gefasste Beschlüsse sind besonders hervorzuheben.

§ 24 Satzungsänderungen und Auflösung des Sportvereins

Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, über die Vereinsauflösung einen Mehrheit von 4/5 unter der Bedingung, dass mindestens 75 % der Stimmberechtigten anwesend sind, erforderlich. Erscheinen bei Beschlussfassung über die Vereinsauflösung weniger als 4/5 der Stimmberechtigten, so ist die Abstimmung 4 Wochen später nochmals zu wiederholen. Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

Der Beschluss über die Auflösung des Sportvereins ist dem Amtsgericht schriftlich zu übersenden.

§ 25 Vermögen des Sportvereins

Die Überschüsse der Vereinskasse sowie die sonst vorhandenen Vermögensgegenstände sind Eigentum des Sportvereins.
Ausgeschiedenen Mitgliedern steht ein Anspruch hieran nicht zu.

Im Falle der Auflösung des Sportvereins fällt das vorhandene Vereinsvermögen nach Abdeckung etwaiger bestehender Verbindlichkeiten, an den Kreissportbund Wittenberg, der es *unmittelbar und ausschließlich* für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die vermögensrechtlichen Angelegenheiten sind durch den Vorstand zu regeln. Er bleibt in diesem Umfang bis zum Beschluss der Geschäftsabwicklung handlungsfähig und verantwortlich.